

# **Satzung des Nürnberger Lederclub e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "NLC - Nürnberger Lederclub e.V." Das Vereinsblem hat die Buchstaben "NLC" in der Silhouette eines Nürnberger Stadtmauerturmes.

Der NLC – Nürnberger Lederclub e.V. hat seinen Sitz in Nürnberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung bei der Integration von Menschen, insbesondere von HIV-infizierten und an AIDS erkrankten Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Dies wird verwirklicht durch Gesprächskreise, durch die Mitwirkung bei Beratungsstellen und Einrichtungen zu Beratung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS, durch Stellungnahmen zu wissenschaftlichen, theologischen, pädagogischen, medizinischen, sozialen sowie rechtlichen und politischen Themen, durch Verbreitung von Aufklärungsmaterialien über HIV und AIDS und soziale Randgruppen sowie durch Veranstaltungen zu diesen Themen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein lässt sich weder von rassistischen noch von militärischen Gesichtspunkten leiten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung (bei juristischen Personen). Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Anteilige Restbeiträge werden nicht erstattet. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z. B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihr Stimmrecht (eine Stimme) wahrnimmt. Dieser Vertreter darf nicht als natürliche Person Mitglied des Vereins sein und darf nur eine juristische Person vertreten.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des neuen Kalenderjahres an den Verein zu zahlen, spätestens bis zum 31. März.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, der jährlich der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

die Wahl und Abwahl des Vorstandes  
die Wahl der Kassenprüfer  
die Entlastung des Vorstandes  
Beschlussfassungen über Meinungsverschiedenheiten des Vorstandes  
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
Beschlussfassungen über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)  
Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung  
Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per Email oder Brief. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des auf die Absendung des Briefes (Datum des Poststempels) oder der Email (Versanddatum) folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein angegebene Mailadresse oder Postanschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit ist ein Mitglied als Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie ggf. weiteren Vorständen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand bestimmt für seine Amtszeit einen Schriftführer.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Kassenordnung**

Der Verein gibt sich eine Kassenordnung.

### **§ 11 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Wahl und Stimmrecht des Mitglieds**

Jedes Mitglied im Verein hat eine Stimme, dies gilt für einfache Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit seine Stimme einem anderen Mitglied zu übertragen, falls es nicht an der Mitgliederversammlung oder Wahl teilnehmen kann. Die Stimmrechtübertragung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen, sie kann nicht nachgereicht werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen; jedes Mitglied hat also sein eigenes Stimmrecht und maximal eine weitere Stimme aufgrund der Stimmrechtsübertragung.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1998 beschlossen, mit Änderung vom 07. Oktober 2006, 01. Februar 2014 und vom 22. Oktober 2022.